

Armenwesen und Altersversicherung im Kanton St. Gallen

Autor(en): **Marty, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. Februar 1908.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenwesen und Altersversicherung im Kanton St. Gallen.

Von C. Marty, Pfarrer, Balgach.

Die offizielle Fragestellung heißt zwar so: Armengesetz oder Altersversicherung? Letztere soll im Mai vor den Großen Rat gelangen, die Revision des Armengesetzes dagegen wird vorläufig nur in der Form vollzogen, daß, als Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden, ein kantonaler Armenfond zusammengelegt werden soll, aus dessen Zinsen arme Gemeinden unterstützt werden können. Augenscheinlich glaubt man in leitenden Kreisen, mit diesem Mittel dann den größten Übelständen abgeholfen zu haben. Aber ganz abgesehen davon, daß die Zinsen jenes Fondes (ca. 16,000 Fr.) plus $\frac{1}{4}$ der Erb- und Vermächtnissteuern angesichts der vielen Armenrechnungsdefizite eine relativ kleine Hülfsleistung darstellen, ist unserm Armenwesen mit Geld allein überhaupt noch nicht geholfen. Das kantonale Armengesetz von 1835 hat auch seine großen organischen Mängel. Es ist sein Mangel, daß es keine Armenpflegen, sondern in der Hauptsache nur Armenpfleger kennt, Einzelpersonen, die in Verbindung mit dem Gemeinderat und als Mitglieder desselben das Armenwesen leiten. Und diese gemeinderätlichen Kollegien, die ohnehin bei unserm komplizierten verwaltungstechnischen Apparat sehr viel administrative Kleinarbeit zu verrichten haben, müssen dann noch nebenbei als mitunter recht unappetitliches Zugemüse „das Armenwesen besorgen“. Wir behaupten also, daß schon organisch dem Armenwesen nicht jene Stellung und Bedeutung gegeben sei, die es heute verdient. Es sollten besondere selbständige Armenkommissionen mit den nötigen Kompetenzen geschaffen werden, und wir wetten, es würden Dinge, wie sie bei der jetzigen Armenpraxis sich ereignen, doch nicht mehr, oder ganz gewiß seltener vorkommen, auch die zahlreichen Beschwerden und Rekurse betreffend Verweigerung und Verkürzung der Armenhülfe würden entschieden eine merkliche Reduktion erfahren. Der Arztstand z. B., der auf diesem Gebiet sozialer Fürsorge mit einem reichen Maße von Erfahrung zu dienen imstande wäre, ebenso die Geistlichkeit, die in der Regel fürs Armenwesen lebhaftes Interesse nicht nur, sondern auch gutes Verständnis bekundet, sind von der amtlichen Mitbetätigung an der Armenverwaltung sozusagen von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Wir glauben, der Staat und die Gemeinden würden besser fahren, wenn das bisherige gemeinderätliche Monopol fallen gelassen würde. Je mehr Interessenten (und zu

diesen gehören nicht allein die Gemeinderatsmitglieder) zur Armenpflege herbeigezogen werden, um so zweckentsprechender, humaner und zielbewußter wird diese ausfallen und um so leichter organische Fühlung mit all' den vielen Vereinen für Armenfürsorge suchen und finden, die beim gegenwärtigen System darauf angewiesen sind, aus großer amtlich isolierter Ferne herüber das hell oder dumpf klingende, tröstende oder fluchende Solo des Armenpflegers vernehmen zu dürfen.

Wie es in Armensachen bei uns jetzt aussieht und leider jedenfalls noch längere Zeit aussehen wird, dafür zitiert der diesjährige Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission ein paar Beispiele, hinter denen viel Unverstand, Härte, Unkenntnis und Unrecht stehen und welche geeignet sind, der Sozialdemokratie als wohl assortiertes Arsenal für den Kampf gegen die Bourgeoisie und den heutigen Staat zu dienen. Und für die von solchen „Armenurteilen“ Betroffenen? Dort gabs Tränen, Verbitterung, Haß, dort gabs Anlaß zu neuer Armut . . . Man glaubt sich in der Geschichte des Armenwesens ziemlich weit zurückversetzt, wenn man im zitierten Bericht folgendes liest: „Es ist wirklich bemühend, wenn man in der Vernehmlassung einer Armenbehörde lesen muß, es gehöre nicht zu den Pflichten einer ärmeren Gemeinde, auswärtswohnende Bürger zu unterstützen, welche darauf ausgehen, ihre Familienangehörigen zu Handwerkern heranzubilden, indem die Erlernung spezieller Berufe nur solchen mit eigenen Mitteln zustehet . . .“ Eine andere Behörde weist ein Unterstützungsgesuch einer auswärtigen armen, aber wackern Familie, die speziell durch Krankheit in Not geraten, ab, aus dem Grunde, weil diese Familie den ältesten, intelligenten Knaben die Kantonsrealschule besuchen läßt. In der Vernehmlassung, welche vom bezüglichen Bezirksamte (!) unterstützt wird, heißt es, die Armenpflege sei in erster Linie da für Leute, die sich in Notlage befinden und deren Verhältnisse so liegen, daß sich die Unterstützungsbedürftigen nicht zu helfen vermögen, nicht aber für Studienzwecke (Realschule). So lange das Armenwesen nicht verstaatlicht sei, beziehungsweise der Staat nicht die Pflicht übernehme, seine sämtlichen Bürger studieren zu lassen, so lange könne eine solche Pflicht auch der Gemeinde nicht aufgebürdet werden.“ — Der betreffende Kommissionsbericht mißbilligt des Entschiedensten diese — vom Regierungsrat selbstverständlich im Rekursverfahren wieder gutgemachte — Engherzigkeit und fügt fragend bei: „Wie viele solcher Fälle mögen aber noch vorkommen, in denen die Gesuchsteller einen Rekurs nicht anstrengen? Zur Entschuldigung (?) in beiden zitierten Fällen muß allerdings bemerkt werden, daß in beiden Gemeinden die Armensteuer 2^o/₁₀₀ beträgt. Da heißt es eben nicht nur Vorwürfe machen und kritisieren, sondern den Gemeinden derart zur Seite stehen, daß sie die Armenfürsorge recht erfüllen können, ohne dadurch die ganze Gemeinde in Notlage zu bringen.“ Wir finden für obige Musterstücklein aus der st. gallischen Armenpraxis trotz aller Finanzmisere keine Entschuldigung. Leute mit so engem Herzen und so weitem Gewissen sollten in Armensachen nichts zu befehlen haben. Armenfürsorge und Armenziehung, zwei so überaus wichtige Aufgaben, sollte man nicht Menschen anvertrauen, die meinetwegen punkto Sparsamkeit absolut zuverlässig, resp. „undurchlässig“ sind, denen aber auch alle und jede Befähigung zum Armenpfleger und die elementarsten Grundbegriffe von Armenpflege abgehen. Sie schaden nicht nur dem Ansehen ihrer Behörde und Gemeinde, sondern auch der Gemeinde selbst: Sie verunmöglichen das Aufkommen glücklicher, selbständiger Familien, sie untergraben das Glück gegenwärtiger und künftiger Generationen . . . Und die sollen mit der Gutheißung eines Rekurses ihrer Opfer von Schuld und Strafe freigesprochen sein? . . . Es fehlt da nicht nur am Geld, sondern an den Leuten, nicht nur an der finanziellen Ausrüstung, sondern auch an der geistigen und moralischen. Der Mammon richtet vielleicht nirgends mehr Unheil an, als auf dem weiten Gebiet des Pauperismus, wo wir so mannigfaltige Exemplare von Herzversteinerungen antreffen. Also nochmals: Es fehlt nicht allein am Geld, das System, der Verwaltungsapparat, muß geändert werden. Wir können nicht länger das Armenwesen Leuten überlassen, die in den meisten Fällen gar nicht speziell für dessen Verwaltung

gewählt sind, und deshalb oft auch weder Lust noch Qualifikation hierfür besitzen. Durch die Kreierung besonderer Armenpfleger würden auch die Gemeinderäte in ihrem Arbeitspensum entlastet; durch Entsendung eines ihrer Mitglieder in die Armenkommission wäre die wünschbare Administrativkontrolle hergestellt.

Im weitern machen sich auch bei uns die Nachteile des Heimatprinzips in geradezu unheimlicher Weise geltend. Eine Abhilfe ist meines Erachtens nur dadurch möglich, daß der Staat die außerkantonalen und außerkommunalen Armen übernimmt, und zu diesem Zwecke eine kantonale Armensteuer erhebt und daß zwischen verschiedenen Kantonen Konkordate (fast wäre man versucht zu sagen: „Niederlassungsverträge“) abgeschlossen würden. Von ersterem war bisher nicht ernstlich die Rede, das Zweite wird sich allmählich anbahnen müssen — ein dankbarer Initiativgegenstand für die schweizerische Armenpflegerkonferenz. Vorläufig behelfen wir uns aber auf kantonalem Boden und zwar, wie oben angeführt, durch Anlage eines kantonalen Armenfondes, der in erster Linie armen Gemeinden zugute kommen soll. Die Engheit finanzieller Mittel soll damit als Entschuldigungsgrund für abgewiesene Unterstützungsgesuche in Wegfall kommen und an reiche und arme Gemeinden derselbe Maßstab hinsichtlich armenrechtlicher Verpflichtungen angelegt werden. Ob damit, d. h. bei Aussicht auf intensivere staatliche Hilfe, die Armenpfleger allenthalben auch mit entsprechend größerem Verständnis für die Anliegen und Bedürfnisse der auswärtigen Armen ausgestattet werden, ist eine Frage, die wir noch offen lassen. Den Armen wäre vielleicht mit der andern Lösung besser gedient, wenn nämlich durch Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen unseres Armenwesens, der Kanton die gesamte auswärtige Armenpflege als Staatssache erklären würde. Das wird vielleicht einmal kommen. Jedenfalls ist bezüglich der auswärtigen Armenunterstützung jetzt schon ein Ausgleich zwischen Heimats- und Wohngemeinde durchaus nötig. Die Regierung gibt in ihrer Botschaft selbst die Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer Armengesetzrevision zu. Von den 202,563 Bürgern st. gallischer Gemeinden wohnen zur Zeit 44% in ihrer Heimatgemeinde, 37% in andern Gemeinden des Kantons und nur 19% in andern Kantonen. In ihren Rechten sind nun alle Bürger einander wenigstens soweit gleichgestellt, daß ein jeder im Notfalle seine Heimatgemeinde zur Unterstützung anrufen kann; dagegen liegt die Pflicht, solche Unterstützungen aufzubringen, nur auf diejenigen, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen und hierin liegt die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit des Heimatprinzips. Wenn nun auch den Gemeinden das Recht eingeräumt worden ist, zur Deckung der Armendefizite auch die übrige Wohnbevölkerung mit ihrem Steuerkapital heranzuziehen, so bildet dieses Recht gerade für viele industriearme Berg- und Landgemeinden, wo Einwanderung und Auswanderung nicht miteinander Schritt halten, keinen hinreichenden Ersatz, im Gegenteil: die zunehmenden Armenlasten und Armensteuern haben eine Kapitalflucht und eine Auswanderung zur Folge, die für solche Gemeinwesen zur wahren Kalamität werden kann. In Gemeinden, wo die Wohnbevölkerung größer ist, als die Zahl der Gesamtbürger, genügt ein Steueransatz von wenigen Rappen, weil das Defizit nur durch verhältnismäßig wenige Bürger verursacht wird, während die Sorge für unterstützungsbedürftige Niedergelassene und Aufenthalter der Heimatgemeinde überlassen bleibt. Infolgedessen brauchen eine Anzahl wohlhabender Gemeinden (z. B. St. Gallen, Rheineck, Rapperswil, Liechtensteig, Straubenzell u. a.) gar keine Armensteuer zu beziehen, während z. B. 10 Landgemeinden (mit zusammen 32,092 ortsansässigen Bürgern und 15,984 Einwohnern) 20–45 Rappen, d. h. 2–4,5% Armensteuer beziehen müssen. Die Defizite all' unserer Armenrechnungen, die auf dem Steuerweg gedeckt werden müssen, betragen pro 1906/07 bereits 450,000 Fr. Der gerechteste Ausgleich wäre nun unbedingt die Erhebung einer kantonalen Armensteuer, die mit 0,45% obiges Defizit decken, Stadt und Land, industrielle und agrarische Gemeinwesen gleichmäßig belasten und manche an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangte Gemeinde wirklich entlasten würde. Mit dem kantonalen Armenfond aber werden in Wirklichkeit die Gemeinden zwar

etwas mehr leisten können, aber im großen und ganzen keine Reduktion ihrer Steueransätze und somit keine nennenswerte wirtschaftliche Förderung erfahren. Für den ohnehin schon steuerbegünstigten Kanton St. Gallen mag die Einführung einer neuen Steuer kein Leichtes sein, wir glauben aber, die Annahme beim Volk wäre um so sicherer gewesen, als es sich für viele eigentlich weniger um eine Steuer, als um den endgültigen Wegfall einer alten, merkbaren gehandelt hätte. Für die Übrigen wärs eine Solidaritätsprobe gewesen, und deren Einleitung und Ausgang hätte am Ende doch riskiert werden dürfen. An den projektierten kantonalen Armenfond fallen: 2 bisher bestandene Fonds im Gesamtbetrage von 382,500 Fr., ferner die Einkaufssteuern ins Kantonsbürgerrecht und dem Staate zufallende erblose Nachlaßvermögen; der Verbrauchskasse wurden zugewiesen: die Zinsen, die Nachsteuern und $\frac{1}{4}$ der Erbschaftsteuer. Das Traktandum ist vom Großen Rat noch nicht behandelt worden.

Vor einigen Wochen wurde in den sozialdemokratischen Zeitungen Lärm geschlagen, weil Armenhäusler von Thal noch mit dem sogenannten Halsring bestraft werden, einem zwar nicht gerade quälenden, aber auffälligen metallenen „Stehkragen“, der bei Durchbrennungsversuchen als Erkennungszeichen zu dienen hatte. Waren seitens der Ankläger nachweisbare Übertreibungen vorgekommen, so war auch die Verteidigung eine recht schwache zu nennen: Es hieß, dieser Halsring werde nur in Fällen verwendet, wo es sich um gewohnheitsmäßige Vaganten handle. Der Nerv der Sache wurde nicht berührt, daß solche Vaganten, besser gesagt Korrektionelle, gar nicht ins Armenhaus gehören. Wir benötigen bei der Revision des Armengesetzes unbedingt genauere Vorschriften über den Armenhausbetrieb. Die gelegentlichen Inspektionen können es nicht verhindern, daß in den Armenhäusern immer noch Personen Aufnahme finden, die in eine ganz andere moralische Atmosphäre zu verbringen wären, sofern man nicht nur von Armenunterstützung, sondern auch von Armenziehung reden will. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo man überhaupt den etwas entehrenden Namen „Armenhaus“ mit dem zweckentsprechenden Namen: „Bürgerasyl“ vertauscht.

Eine Entvölkerung, oder zum mindesten eine qualitative Insassenänderung unserer Armenhäuser wird die kommende Altersversicherung bringen, insbesondere dann, wenn sie auch die Mittel besitzt, die nötigen Versorgungsanstalten und Versorgungsgelegenheiten für die Versicherten, Altersasyle zc. zu schaffen. Es ist jüngst behauptet worden, wichtiger und nötiger als alle Armengesetzrevisionen sei eine tüchtige sozialpolitische Gesetzgebung. Wir möchten das Eine tun und das Andere nicht lassen, wagen auch nicht anzunehmen, daß die Altersversicherung eine Revision unseres veralteten Armengesetzes unnötig oder gar überflüssig machen werde. Die beiden Projekte haben ja gewiß viele Berührungspunkte, haben es zur Zeit auch mit denselben Ursachen und Folgen wirtschaftlicher Unebenheiten zu tun, sie werden sich sogar in mancher Beziehung ergänzen. Im weiteren wird bei Einführung der Altersversicherung auch eine gleichmäßigere Belastung aller dabei Interessierten stattfinden. Eine Enquete über die mutmaßliche Entlastung des Armenetats, bezw. der Armenbudgets soll nahezu 60 % ergeben haben. Das wäre dann allerdings eine ganz ideale Lösung unserer sehr stark finanziell durchtränkten Frage betreffend Revision unseres Armengesetzes und deren wohlthätige Wirkungen wären um so größer, wenn Staat, Gemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, entsprechend ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, zum Mittragen der Lasten herbeigezogen werden könnten. Wir hätten eine Regelung, die für alle gleich gerecht wäre, weil diese Art der Armenfürsorge nicht mehr abhängig wäre vom Vermögen und Unvermögen der Gemeinden; wir hätten ein staatliches Institut, wo Leistung und Gegenleistung nach kantonalen Normen fixiert würden. Daß unser Armenwesen in hervorragendem Maße an der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung interessiert ist, gibt auch die Regierung zu, sie warnt aber zugleich vor einer Überschätzung jener obgenannten Wirkungen. Abgesehen von zeitraubenden Vorstudien und Untersuchungen werde überhaupt die in Aussicht stehende Erleichterung der Armenlasten erst nach längerer Zeit eintreten, und

man könne die in finanziellen Nöten sich befindlichen Gemeinden nicht so lange warten lassen . . . Uns schiene eine Kombination beider Bestrebungen, die ja im Grunde genommen ungefähr das gleiche Ziel verfolgen, in der Richtung angezeigt, daß bei der Schaffung eines kantonalen Armenfondes von vornherein auch auf die Finanzierung der Altersversicherung Bedacht genommen würde, zumal die Studien über deren Durchführbarkeit im Laufe dieses Winters so ziemlich zum Abschluß gelangen dürften. Ich will hier nicht wiederholen, was ich seinerzeit in Nr. 14, VIII. Jahrgang des „Schweizer. Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung“ über den Zusammenhang der sozialen Versicherung mit den armenrechtlichen Fragen geschrieben habe. Nur der Freude darüber möchte ich noch Ausdruck geben, daß der Kanton St. Gallen augenscheinlich den festen Willen bekundet, in den nächsten Jahren sein Armenwesen und im engsten Kontakt damit die sozialpolitische Gesetzgebung derart aufzubauen, wie es seinem Wesen als Wohlfahrtsstaat und zugleich den Idealen eines christlich-sozial denkenden Volkes entspricht.

Schwyz. Armenwesen. Im Jahre 1906 gab es im Kanton Schwyz 906 Arme, davon 500 Erwachsene und 406 Kinder. Im ganzen hatten die Gemeinden 311,648 Fr. Ausgaben für das Armenwesen.

Außerkantonale Behörden beachten vielfach nicht bei ihren Beschwerden gegen schwyzerische Armenbehörden die Bestimmungen der schwyzerischen Administrativprozessordnung, indem vielfach direkt von der Armenpflege an den Regierungsrat, anstatt zuerst an den Gemeinderat rekurriert wird. (Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1906, S. 190.)

— Kantonale Irrenanstalt. Die Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 genehmigte die Zuweisung des Zinsüberschusses aus dem Brandkassafond an den Irrenhausbaufond und die jährlich zweimalige Aufnahme eines Kirchenopfers zur Auffnung dieses Fonds. Überdies wurden dem Irrenhausbaufond durch Beschluß des Kantonsrates 8000 Franken und der Ertrag der Nachsteuer überwiesen.

— Urschweiz. Irrenanstalt. Den 25. August 1906 fand auf dem Rathhaus in Schwyz zwischen Vertretern der Urschweiz und Zug eine zweite Konferenz betreffend Erbauung eines Irrenhauses statt. Dieselbe kam zum Schlusse, daß nur ein Kanton den Bau übernehmen soll, während die andern Kantone mit demselben hinsichtlich der Mitbenutzung der Anstalt sich vertraglich vereinbaren sollen.

Am 5. Dezember 1906 wurde ein schwyzerischer Irrenhilfsverein gegründet und zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit ins Handelsregister eingetragen.

Solothurn. Die erweiterte Lungen-sanatoriumskommission war Sonntag, den 5. Januar in Olten versammelt. Im Jahre 1894 hatte die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn die Gründung eines Lungen-sanatoriums prinzipiell beschlossen und eine Kommission zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit eingesetzt. Eine kantonale Bettagssteuer (Kirchenkollekten und Sammlung von Haus zu Haus) lieferte den Grundstock des erforderlichen Kapitals, Fr. 19,691. 30; seither wurde von der h. Regierung zu wiederholten Malen die Bettagskollekte dem Lungen-sanatoriumsfond zugesprochen; außerdem flossen Geschenke und Vermächtnisse; im Jahre 1904 wurde die kantonale Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose gegründet, die Jahr für Jahr den größten Teil ihrer Einnahmen dem Sanatoriumsfond zuwendet und endlich bedachten verschiedene industrielle Firmen denselben mit bedeutenden Vergabungen, so daß die Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft am 1. Juli 1906 auf Antrag der Sanatoriumskommission den Beschluß fassen durfte, auf Allerheiligenberg bei Hägendorf (ob der Bahnlinie Solothurn-Olten) ein Sanatorium mit 60—70 Betten zu errichten. Der Sennberg Allerheiligen wurde von seiner Besitzerin, der Bürgergemeinde Olten, zu billigem Preise abgetreten, und im abgelaufenen Jahre wurde vorab eine gute Straße zu demselben gebaut, sowie die Quellenfassung beendet. Die disponiblen Mittel — nebst dem Werte des Grundstückes ca.